

Resolution 2 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)
an die 8. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Arbeiterkammer Oberösterreich,
November 2017

Anonyme Bewerbung

Diversität ist eine Frage der gesellschaftlichen Fairness und wirkt sich nachweislich positiv auf die Wirtschaft aus.

Untersuchungen belegen, dass bei herkömmlichen Bewerbungen bestimmte Personengruppen schon in der ersten Phase deutlich benachteiligt werden, indem sie auf Grund von „Rückschlüssen“, abgeleitet von ihrem Aussehen oder ihrem Namen, gar nicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, obwohl sie sämtliche sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllen.

Eine verpflichtende, ausschließlich anonyme Bewerbung ist eine auch seitens der Arbeiterkammer bereits diskutierte Antwort, um diesen Diskriminierungen entgegen zu wirken.

Den in der Fachdiskussion angeführten möglichen Nachteilen für Berufs-Neueinsteiger*innen begegnet unser Vorschlag mit der begrenzten Möglichkeit für freie Eingabemöglichkeiten (Fähigkeiten, Interessen, Motivation), die aber auch seitens der sich bewerbenden Person nicht gegen das Gebot der Anonymität verstoßen dürfen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer OÖ fordert den Gesetzgeber auf, die im Folgenden dargelegte Regelung in die Wege zu leiten:

Gegen das Diskriminierungsverbot verstößt ein Unternehmen, das auch andere als ausschließlich die vom Unternehmen standardisierten anonymen Bewerbungsbögen (analog oder digital) zulässt.

Standardisierte anonyme Bewerbungsbögen (analog oder digital) haben folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1. Anonymität bezüglich Name, Geschlecht, Alter, Herkunft/Nationalität, Familienstand und Aussehen zu sichern

2. keine Jahreszahlen (von-bis-Angaben) zu erlauben, sondern nur Angaben der Dauer in Jahren, die ein bestimmter ausbildungs- oder berufs-biografischer Abschnitt gedauert hat
3. standardisiert die jeweiligen Minimalvoraussetzungen (und eine begrenzte Zahl an eventuell erwünschten Zusatz-Voraussetzungen) abzufragen
4. einen klar und knapp begrenzten Raum für freie ergänzende Angaben (Zusatzkompetenzen, Fähigkeiten, Motivation) zu bieten

Im Unternehmen dürfen nur standardisierte anonyme Bewerbungen weiter bearbeitet werden, die so ausgefüllt sind, dass auch die sich bewerbende Person durch ihre Angaben das Gebot der Anonymität nicht verletzt hat – wurden diese verletzt, ist die Bewerbung zu retournieren und die sich bewerbende Person darauf hinzuweisen.